

2724/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Gradwohl und Genossen haben am 10. Juli 1997 unter der Nr. 2758/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die behördliche nationale Kontrolle gentechnisch veränderter Lebensmittel, Lebensmittelzutaten und Zusatzstoffe gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

„1. Ist es richtig, daß „Nahrungsmittelkonzerne“ den nationalen untersuchungsbehörden keine Informationen über die veränderten DNS-Sequenzen übergeben müssen, sondern daß diese Übergabe nur an die Europäische Kommission erfolgt, die ihrerseits aus datenschutzrechtlichen und patentrechtlichen Kriterien diese Informationen an die Mitgliedstaaten bzw. deren Untersuchungsanstalten nicht weitergibt?

2. Welche zusätzlichen Maßnahmen werden in Österreich notwendig sein, damit die einschlägigen Bundesanstalten sowie sonstige staatliche Untersuchungseinrichtungen in die Lage versetzt werden, entsprechende Kontrollen auf Einhaltung der Novel-Food-Verordnung und allenfalls weiterer zukünftiger einschlägiger Normen vorzunehmen?

3. Wie hoch ist dafür der zusätzliche Sach- und Personalaufwand?

4. Welche standardisierten Verfahren gibt es zum Nachweis von gentechnischen Veränderungen in Pflanzen?

5. Welche standardisierten Verfahren (Nachweismöglichkeiten) zum Nachweis von gentechnisch veränderten Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Zusatzstoffe gibt es für die Lebensmittelüberwachung in Europa?

6. Wie ist überhaupt der Stand der diesbezüglich einschlägigen Analytik in Europa?

7. Wird es bei derartigen Kontrollen internationale Zusammenarbeit geben?

8. Wenn ja, in welcher Form?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein, die Firmen müssen im Zulassungsverfahren nach den Richtlinien 90/220 EWG bzw 97/258 EG die jeweiligen gentechnischen Veränderungen den Zulassungsbehörden bekanntgeben. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden diese Informationen an die Zulassungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten weitergegeben. Die Unterlagen sind zum Teil vertraulich. Die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung (BALUF) in Wien ist seit August 1996 in die Zulassungsverfahren eingebunden und hat daher seit diesem Zeitpunkt Kenntnis über die Fremd-DNA der jeweiligen GVO's (gentechnisch veränderte Organismen) in Lebensmitteln.

Dessenungeachtet gibt es jedoch auch mehrere Nachweismethoden für GVO's in Lebensmitteln. Für die derzeit im Lebensmittelbereich relevanten zugelassenen GVO's (z.B. RR-Soja/Fa. Monsanto und Bt-Mais/Fa. Ciba-Geigy) wurden mehrere Nachweisverfahren veröffentlicht:

RR-Soja: Fa. Gene-Scan/Hydrotox, Freiburg, D (Wurz A et.al. BgVV-Heft 11/1997)

Arbeitsgruppe Prof. Lüthy, Univ. Bern (Köppel et.al., Mitt.Geb.Lebem.Hyg. 88/1997)

Bt-Mais: Robert Koch Inst. Berlin (Ehlers et.al., Bundesgesundheitsbl. 4/97)

Arbeitsgruppe Prof. Engel, TU München (in Vorbereitung).

Screeningmethode für Marker- und kontrollgene (gültig für ca. 80% der für Freisetzen angemeldeten GVO): deutsch-schweizerische Arbeitsgruppe (Dt. Lebensm.Rundschau 93/1997).

Zusätzlich ist seit kurzem ein Testkit zum Nachweis von RR-Soja kommerziell erhältlich (entwickelt von Fa. Hanse-Analytik, Bremen D).

Bereits 1995 wurde für das erste GVO-Lebensmittel (Flavr Savr™~Tomaten) ein Nachweisverfahren veröffentlicht (R.Meyer, Z.Lebensm,Unters.Forsch.).

Zu Frage 2:

Zum Nachweis von GVO sind entsprechend ausgerüstete molekularbiologische Laboratorien mit ausreichend geschultem Personal notwendig. Die BALUF Wien arbeitet seit 1996 mit molekularbiologischen Methoden. In anderen Bundes- bzw. Landesanstalten sind entsprechende Labors im Aufbau.

Zu Frage 3:

Der Sachaufwand pro Labor für Geräte - Grundausstattung (je nach bereits vorhandener Ausrüstung) ist mit einem Betrag zwischen Ös 100.000,-- bis Ös 200.000,-- zu beziffern. Das Labor muß unbedingt zwei getrennte Räume haben. Eine verbesserte Ausrüstung, z.B. Thermocycler mit höherer Kapazität, kostet ca. Ös 100.000,--, DNA-Sequencer ca. ÖS 600.000,--.

Der Personalaufwand pro Labor ist mit einem Akademiker mit entsprechender molekularbiologischer Ausbildung sowie mindestens einem Chemotechniker mit entsprechender molekularbiologischer Ausbildung (je nach Probenanzahl und Untersuchungsaufwand) zu veranschlagen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Folgende Nachweismethoden stellt die amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 LMBG (Deutschland) fest:

L 24.01-1, Nachweis einer gentechnischen Veränderung von Kartoffeln, Jan.1997.

L 08.00-44, Nachweis einer gentechnischen Veränderung von *Lactobacillus curvatus* in Rohwurst, Jan.1997.

L 02.02-4, Nachweis einer gentechnischen Veränderung von Streptococcus thermophilus in Joghurt, vor Veröffentlichung.

L..., Nachweis einer gentechnischen Veränderung in Sojabohnen, in Vorbereitung.

Der Nachweis einer gentechnischen Veränderung in einem Lebensmittel ist nur möglich, wenn noch genügend DNA vorhanden ist.

Gentechnisch erzeugte Zusatzstoffe sind selbst nicht verändert, sondern mittels gentechnischer Verfahren hergestellt (aus GVO oder deren Kulturüberständen isoliert).

Ein gentechnisch hergestellter Süßstoff hat dieselbe chemische Struktur wie ein konventionell synthetisierter Süßstoff. Der Nachweis einer gentechnischen Herstellung gelingt nur, wenn dieser Zusatzstoff nach der Herstellung von DNA des GVO nicht gereinigt wurde.

Zum Beispiel ist bei Soja-Lecithin das Lecithin selbst nicht verändert, sondern enthält durch das Herstellungsverfahren in ca. 80% der Proben noch genügend DNA, um eine eventuelle Herstellung aus GVO-Soja nachweisen zu können.

Zu Frage 6:

Aufgrund der rasanten Entwicklung der molekularbiologischen Technik auf dem Gebiet der Medizin und Biotechnologie hat die Molekularbiologie auch in der Lebensmittelanalytik Anwendung gefunden. Beispielsweise publiziert die Arbeitsgruppe Prof. Lüthy, Univ.Bern, seit 1995 über den Nachweis von GVO, Nachweis von Tier- und Pflanzenarten.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die BALUF Wien wurde eingeladen, an der Arbeitsgruppe nach § 35 LMBG (Deutschland) „Entwicklung von Methoden zum Nachweis mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel“ teilzunehmen. An dieser Arbeitsgruppe, die vom Bundesgesundheitsamt für Veterinär- und Verbraucherschutz Berlin koordiniert

wird, sind über 30 Laboratorien (Bundes- bzw. Landesuntersuchungsämter, Universitätsinstitute u.a.) vornehmlich aus Deutschland beteiligt. Zur Zeit wird an dem Verfahren zum Nachweis von gentechnisch veränderten Sojabohnen gearbeitet. An dem diesbezüglichen Ringversuch hat auch die BALUF Wien teilgenommen. Die bereits veröffentlichten Verfahren sind in der Beantwortung der Fragen 4 und 5 zitiert. Weiters nimmt die BALUF Wien an dem EU-Projekt SMT4-CT96-2072 „Development of methods to identify foods produced by means of genetic engineering“ als Ringversuchspartner teil. An diesem seit Herbst 1996 laufenden Projekt sind 12 europäische Staaten mit 14 Institutionen als Forschungs- und Entwicklungsteilnehmer und 10 als Ringversuchspartner beteiligt. Dadurch haben sich intensive Kontakte der BALUF Wien zu diversen untersuchenden Stellen in Deutschland und in der Schweiz ergeben. Im Rahmen von OECD-Workshops arbeitet die BALUF Wien an der Sicherheitsbewertung der Auswirkungen der „Novel Food Verordnung“ mit.